



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der 1846 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Mannheim von 1846 e.V., abgekürzt TSV Mannheim v. 1846, und hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und damit für den Turn- und Sportbetrieb seiner Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GRUNDSÄTZE

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Turnen, Spiel und Sport, insbesondere des Wettkampf-, Leistungs- und Breitensports sowie die sportliche Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Er fördert selbstlos die Allgemeinheit und betreibt freie Jugendhilfe. Der Verein erteilt Sportunterricht.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und ist konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder keinen Anspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können sein:

1. natürliche Personen
2. Juristische Personen und Betriebssportgemeinschaften

Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeschein beantragt. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige bedürfen hierzu der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Haben beide Elternteile das Sorgerecht, so gilt die Zustimmung eines Elternteiles ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt. § 110 BGB bleibt unberührt. Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.

Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Damit gelten Satzung und Vereinsordnungen als anerkannt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann diese Befugnis übertragen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn binnen eines Monats keine Ablehnung erfolgt. Zur Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann halbjährlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 31. Mai oder 30. November des betreffenden Jahres, der Geschäftsstelle vorliegen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ist eine Austrittserklärung nach dem 31. Mai oder 30. November eines Jahres dem Verein zugegangen, besteht für das Mitglied die Verpflichtung, den Halbjahresbeitrag auch noch für das folgende Halbjahr zu bezahlen.

Ein Vereinsausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Im Falle eines Zahlungsrückstandes, der mindestens die Höhe eines Jahresbeitrages erreicht hat, kann der Verein ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen. Wegen dieser Maßnahme ist die Anrufung des Rechtsausschusses ausgeschlossen. Rückständige Zahlungsverpflichtungen bleiben von dem Ausschluß unberührt. Während eines Ausschlußverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ämter zur Folge.

Das nähere Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 5 MASSREGELUNGEN

Nachstehende Maßnahmen können gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, auf Antrag des Vorstandes oder des Hauptausschusses, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, vom Rechtsausschuß verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c) Geldbuße zwischen 25 Euro und 100 Euro, die der Vereinsjugend für jugendpflegerische Maßnahmen zufließen.
- d) Aberkennung von Vereinsämtern, zeitlich begrenzte Nichtwählbarkeit in Vereinsämtern,
- e) Ausschluß aus dem Verein,
- f) Auferlegung der Verfahrenskosten.

Das nähere Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 6 EHRUNGEN

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen des Vereins und der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Sportunfälle besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes. Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge usw. keine Haftung.

Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

Stimmrecht haben nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Lediglich bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten und der Wahl in den Vorstand sowie Abteilungsleitungen ist Volljährigkeit erforderlich. Im Übrigen sind Minderjährige von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder sind generell ausgeschlossen.

Mitglieder ab 14 Jahren üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.

Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.

§ 8 AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE

Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Das Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Er ist ein Jahresbeitrag, der bis 31.1. des Geschäftsjahres fällig ist. Es können auch Viertel- und Halbjahreszahlungen erfolgen. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren der natürlichen Personen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge und Aufnahmegebühren für juristische Personen und Betriebssportgemeinschaften werden vom Vorstand in Absprache mit dem Hauptausschuß bestimmt. Bei der Festlegung von Jahresbeiträgen kann zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden, sofern die Differenzierung sachlich angemessen ist. Verschiedene Beiträge können für natürliche Personen, juristische Personen und Betriebssportgemeinschaften festgelegt werden.

Müssen rückständige Beiträge angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, angemessene Mahngebühren zu erheben, die der Vorstand festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

Der Vorstand legt die Gebühren für abteilungsübergreifende Kurse, Sonderaktivitäten und für die Benutzung von Sondereinrichtungen fest.

Das Mitglied kann gegen Beiträge, Gebühren und Umlagen nicht mit Forderungen gegen den Verein aufrechnen. Der Vorstand kann für in Not geratene Mitglieder auf Antrag für die Zeit der Notlage Beiträge stunden oder teilweise oder ganz erlassen. Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Hauptausschuss
3. Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendleiters - und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Ehrungen,
- c) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- d) Entgegennahme der Berichte, einschließlich Haushaltsrechnungen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Hauptausschuss der Mitgliederversammlung überträgt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 BESTIMMUNGEN FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Zeit und der Tagesordnung durch Aushang in der Halle und auf dem Platz spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung tritt darüber hinaus auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag des Hauptausschusses.

schusses zusammen, oder, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. In diesen Fällen muß die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten durchgeführt sein. Die Einberufung richtet sich nach Absatz 1.

Anträge können stellen: Stimmberechtigte Mitglieder, der Hauptausschuß, der Vorstand und die Ausschüsse. Sie müssen begründet sein. Der Wortlaut der Anträge muß zur Aufnahme in die Tagesordnung dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt schriftlich vorliegen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsantrag. Zusatzanträge hierzu dürfen während der Erörterung gestellt werden. Später gestellte Anträge werden nur als Dringlichkeitsanträge behandelt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Beschlußfassungen und Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nicht 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, gewertet werden nur Ja- oder Nein-Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß vom Hauptausschuß genehmigt werden.

§ 12 HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenvorsitzenden,
- den Abteilungsleitern(innen), je einem Mitglied der Sondereinrichtungen, juristischen Personen, der Betriebssportgemeinschaften und der Zweigvereine, im Falle der Verhinderung eines Vertreters,
- den vom Vorstand zu berufenden Beauftragten für Halle und Geräte, Platz und Geräte sowie Kinderturmen.

Der Präsident ist Vorsitzender des Hauptausschusses, er oder ein anderes Mitglied des Vorstandes berufen die Sitzungen ein. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 8 Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung beantragen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Hauptausschuss wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rechtsausschusses für die Dauer von 5 Jahren. § 13, Absatz 7 gilt entsprechend.

Der Hauptausschuss berät den Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit und überwacht dessen Tätigkeit. Er beschließt über Vereinsordnungen sowie über die Bildung neuer und Auflösung bestehender Abteilungen. Bei Grundsatzentscheidungen ist der Hauptausschuss vom Vorstand vor der Beschlussfassung zur Beratung hinzuzuziehen. Der Vorstand soll zu nachstehenden außerordentlichen Geschäften die Zustimmung des Hauptausschusses einholen:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- Erwerb und Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als 25.500 Euro,
- Eingehung von Verbindlichkeiten aus Bürgschaften., Schuldbetritt und Schuldübernahme,
- Durchführung von Bauarbeiten (Umbauten, Neubauten), Durchführung von Reparaturen, wenn die Kosten im Einzelfall 51.000 Euro übersteigen.

Der Hauptausschuss kann weitere Mitglieder in den Hauptausschuss berufen. Er kann Beauftragte berufen und Ausschüsse bilden.

§ 13 DER VORSTAND

Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig, geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein müssen, besteht aus

Präsident
Vizepräsident
Weiteres Vorstandsmitglied
Hauptkassierer/in
Jugendleiter/in gemäß § 18 dieser Satzung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen und ggf. durch Weisungen und Anordnungen einzugreifen. Stellvertreter des Präsidenten sind der Vizepräsident und das weitere Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und das weitere Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass je 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt. Der Präsident bzw. seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können vom Vorstand ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Personal bestellt werden. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertretern formlos einberufen.

§ 13a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über ein entgeltliches Vereinsamt nach Abs. 2 und die vertragliche Ausgestaltung beschließt der Vorstand.
Die Entscheidung über entgeltliche Vorstandsämter trifft der Hauptausschuss. Die Vertragsinhalte werden vom Rechtsausschuss beschlossen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Hauptausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 ABTEILUNGEN UND SONDEREINRICHTUNGEN

Alle Aktivitäten im Turn-, Sport- und Freizeitbereich erfolgen in Abteilungen, Sondereinrichtungen, juristischen Personen und Betriebssportgemeinschaften und Zweigvereinen. Mitglieder von Zweigvereinen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein. Zur Bildung von vereinsinternen Sondereinrichtungen, juristischen Personen und Zweigvereinen ist die Zustimmung vom Vorstand und Hauptausschuss erforderlich. Die Haftung des Hauptvereins für Verbindlichkeiten von juristischen Personen, Betriebssportgemeinschaften und Zweigvereinen ist ausgeschlossen. Gesundheitssport, Fitness-Center und das allgemeine Kinder- und Jugendturnen werden als Sondereinrichtungen betrieben, die dem Vorstand direkt unterstellt sind.

Zur Bildung einer Abteilung bedarf es eines Anerkennungsbeschlusses des Hauptausschusses. Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie sind weder selbst rechtsfähig, noch sind sie Personalverband als nichtrechtsfähiger Verein. Die Abteilungsleitungen und deren Abteilungsleiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu.

Jede Abteilung wählt ihre Abteilungsleitung. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger/Innen gewählt sind. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Hauptausschuss, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben. Diese bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptausschusses und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen über die Abteilungen sind analog auf Sondereinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften und juristische Personen anzuwenden.

Jedes Jahr hat eine Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen stattzufinden. Ein Vertreter des Vorstandes ist hierzu einzuladen. Für die Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung, über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, der Vorstand erhält Durchschlag.

Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleitung hat dafür zu sorgen, dass die Einhaltung gesetzlicher und sportorganisatorischer Bestimmungen gewährleistet ist, die Verantwortung darüber liegt beim Abteilungsleiter.

Abteilungen sind verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen. Gesetzliche und steuerliche Vorschriften sind zu beachten. Die Abteilungen müssen bis 31.1. eines jeden Jahres den geprüften Kassenbericht für das Vorjahr dem Vorstand übergeben. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins, ohne Rücksicht darauf, ob es durch eigene Aktivitäten, Spenden, Schenkungen, Abteilungsbeiträge oder Zuweisungen des Vereins entstanden ist.

Die Abteilungen sind berechtigt zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.

Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.

§ 15 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 3 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Aus treuhänderischen Gründen muß mindestens ein Kassenprüfer alle 3 Jahre ausscheiden. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören.

Die Prüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins und der Abteilungen in angemessenen Zeitabständen prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

Der Vorstand muß unverzüglich über etwa vorgefundene Mängel unterrichtet werden.

Die Kassenprüfer unterliegen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht.

§ 16 RECHTSAUSSCHUSS

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Ausschußvorsitzenden und 4 weiteren Ausschussmitgliedern. Von den Mitgliedern des Rechtsausschusses müssen mindestens die Hälfte ein abgeschlossenes juristisches Studium vorweisen können. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand, dem Hauptausschuss oder einem anderen gebildeten Ausschuss angehören.

Der Rechtsausschuss entscheidet

- über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Abteilungen, Sondereinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften, juristische Personen und Ausschüssen, deren Schlichtung im Interesse des Vereins geboten ist,
- über disziplinare Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die schuldhaft ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane verletzt haben und dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln.
- über Arbeitsverträge und sonstige arbeitsrechtliche Angelegenheiten, soweit Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 13 der Satzung betroffen sind und die Entscheidung des Hauptausschusses gem. § 13 a, Abs. 3 vorliegt.

Der Rechtsausschuss berät den Hauptausschuss und den Vorstand in juristischen Fragen. Er kann Expertisen erstellen.

Alle weiteren Regelungen, die das Verfahren betreffen, sind in der Rechtsordnung festgelegt.

§ 17 AUSSCHÜSSE

Für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten kann sowohl der Vorstand als auch der Hauptausschuss, jeder für sich, Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sie berufen. Die Ausschüsse arbeiten nach den Weisungen und Richtlinien des bestellenden Organs und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Arbeit des Ausschusses verpflichtet. Jeder Ausschuss soll mindestens mit 5 Mitgliedern besetzt sein.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem durch Vorstand oder Hauptausschuss bestellten Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 18 VEREINSJUGEND

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TSV Mannheim von 1846. Sie gibt sich eine Jugendordnung, nach der sie tätig ist. Die Jugendordnung wird vom Vorstand des Vereins genehmigt. Die Vereinsjugend wählt den Jugendleiter, der Mitglied des Vorstandes ist.

§ 19 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Versammlungsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Sportordnung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrenordnung, eine Übungsleiterordnung, eine Hallen- und Platzordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen eingeführt werden.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Wird der Verein aufgelöst, bestimmt die Versammlung 3 Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Deckung der Schulden des Vereins verbleibende Vermögen der Stadt Mannheim zu, mit der Verpflichtung, das Vermögen getrennt zu verwalten und einem sich zu bildenden Verein zu übergeben, der ausschließlich und unmittelbar den Sport fördert und gemeinnützige Ziele verfolgt.

§ 21 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 22

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.10.1995. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung der Änderung vom 10.3.1978.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2002.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2004.

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. September 2005.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 01. Juni 2006.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2007.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2010.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2012.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2013.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2014.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2017.